

Hall. patriot. Wochenblatt

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

22. Stück. 2. Beilage.

Donnerstag, den 1. Juni 1848.

Inhalt.

Der Entwurf zum Verfassungsgesetz für den Preussischen Staat und die Belgische Constitution. — Armensache. — Predigtanzeige. — Hallischer Getreidepreis. — 43 Bekanntmachungen.

Der Entwurf zum Verfassungsgesetz für den Preussischen Staat und die Belgische Constitution.

Das Ministerium hat unsern Preussischen Vertretern zu Berlin den Vorschlag zu einem Verfassungsgesetz nun vorgelegt. Wie zu erwarten, erhoben sich in Berlin viel Stimmen, die ihn ganz verwarfen, und der Entwurf soll selbst schon feierlichst verbrannt worden sein. Die Provinzen wissen indessen zu gut, was sie von denen zu halten haben, welche in Berlin die Scheiterhaufen schüren und werden sich ihr eignes Urtheil dadurch nicht nehmen lassen — also dürfen auch wir den Entwurf wohl nach unsrer Weise beleuchten.

Wer ein neues Haus bauen will, sieht sich vor-
nünftiger Weise zuerst nach guten bewährten Mustern um. Unter allen Verfassungen Europäischer König-
reiche ist jetzt gewiß keine freisinniger als die Belgi-
sche. Diese gab sich die Belgische Nation am 7. Febr.
1831, als sie abgefallen von Holland, und allein un-

ter der selbstgewählten provisorischen Regierung stehend, im Schutze Frankreichs, ihre neue Selbstständigkeit aufbaute. Die Verfassung war so freisinnig, daß es lange dauerte, ehe ein Prinz sich fand, der mit ihr die Krone annehmen wollte, und der nun 17jährige Bestand derselben hat Volk und König durch alle Stürme der Verhältnisse, der getheilten Nationalität und der Pfaffen-Intriguen so glücklich hindurch geführt und so innig verbunden, daß jetzt als in Frankreich die Republik erstand, als ein Theil der Französischen Nation den sprachverwandten Belgiern die offenen Arme entgegen breitete, in Belgien auch nicht ein Wort für den Umsturz der Verfassung gesprochen wurde, daß die Nation sich nur enger um den König scharte und die Volksbeglückter aus Frankreich mit Hohn über die Grenze zurück sandten. Belgien ist das einzige Land gewesen, wo bis jetzt Ruhe und Ordnung nicht gestört sind.

Diese freie erprobte Belgische Verfassung aber ist es, welche das Ministerium bei Abfassung der Preussischen Verfassung nicht nur zum Vorbild genommen, sondern der es zum großen Theil fast wörtlich gefolgt ist. Der Entwurf verdient also gewiß nicht als ein Versuch zu Rückschritten angesehen und von vorn herein mit Mißtrauen angesehen zu werden, sondern er ist der lebendige Beweis, daß die Regierung eine wahrhaft freie und constitutionelle Verfassung bieten will. Daß sie dabei in einigen Punkten die Wünsche der großen Mehrheit des Volkes nicht getroffen hat, möchte allerdings wohl nicht zu bezweifeln sein, indessen es ist ja eben die Aufgabe der Versammlung unserer Vertreter, diese Wünsche zur Geltung zu bringen, und es ist kein Grund vorhanden, deshalb gleich wieder das Ministerium im Allgemeinen anzufeinden.

Eine nähere Vergleichung der beiden Verfassungen wird sicher für die Leser nicht ohne Interesse sein; solche Satz für Satz vorzunehmen würde uns hier aber zu weit führen und wir wollen daher nur die Gleich-

heit oder Verschiedenheit in den Hauptpunkten kurz darlegen, indem wir uns dabei auf den Preussischen Entwurf, den wir in Jedes Hand voraussetzen dürfen, nur mit wenig Worten beziehen und seinem Gange folgen werden.

Eine Kritik über eine oder die andere Verfassungs-Bestimmung auszusprechen, ist dabei aber nicht unsere Absicht, da dies nur Gegenstand längerer Abhandlungen sein könnte. Wir wollen hier bloß eine Vergleichung geben und jedem Leser das Urtheil selbst überlassen.

Pr. C. §. 2 bis 9 stimmt im Wesentlichen ganz mit der Belgischen Constitution, doch schließt die letztere Fremde in der Regel vom Staatsdienst aus und bestimmt bei Expropriationen „gerechte und vorausbestimmte Entschädigung.“

Pr. C. §. 10 bis 13 über die Freiheit der Religion und des Unterrichts, folgt meistens wörtlich der Belgischen Verfassung, nur hat diese einige noch weiter gehende Bestimmungen: namentlich besteht sie die bürgerliche Trauung; verbietet auch jede gesetzliche Beschränkung der Unterrichtsfreiheit mit Ausnahme desjenigen Unterrichts, der auf Staatskosten erteilt wird, und spricht die Zahlung aller Gehalte der Geistlichen aus Staatskassen aus.

Pr. C. §. 14. In Belgien ist ausdrücklich die Cautionsstellung der Schriftsteller und Herausgeber untersagt.

Pr. C. §. 15 bis 17 sind im Wesentlichen gleich.

Pr. C. §. 18. Die B. C. läßt Verletzung des Briefgeheimnisses auch als Ausnahme nie zu.

Pr. C. §. 19. Ueber die bewaffnete Macht ist die B. C. in 7 Paragraphen ausführlicher, verweist aber auch wegen der nähern Festsetzung über die Armee, die Gend'armie und die Bürgergarde auf besonders zu gebende Gesetze. Jedoch wird erwähnt: daß die Ersatzmannschaften für die Armee jährlich bewilligt werden müssen; daß das Avancement die Rechte und Pflichten der Militairs das Gesetz bestimmt; daß die

Officiere der Bürgergarde bis zum Hauptmann von den Mannschaften erwählt werden, und daß keine fremden Truppen ohne gesetzliche Ermächtigung in den Staatsdienst aufgenommen werden oder das Land passiren sollen.

Pr. G. §. 20 bis 26. Alle diese die Königlichen Rechte betreffenden Paragraphen stimmen genau mit dem Belgischen Gesetz überein; nur ist in diesem Gesetz, daß bei Verleihung von Adelstiteln nie ein Privilegium mit gegeben werden darf.

Pr. G. §. 27. 28. In der B. C. wird bestimmt, daß die Kammern sich alljährlich im November von selbst versammeln, wenn der König sie nicht früher berufen hat. Im

Pr. G. ergänzt sich dies durch §. 47. Die Bestimmungen über die Auflösung sind ganz dieselben, doch sollen die Wähler sich erst binnen 40 Tagen, die Kammern 60 Tage nach derselben wieder versammeln.

Pr. G. §. 29. 31. ist in Ergänzung durch §. 80 im Wesentlichen mit der B. C. übereinstimmend, nur bestimmt diese, daß wenn die Einsetzung einer Regentschaft nöthig wird, diese den Kammern zusteht.

Pr. G. §. 32. Die B. C. bestimmt, daß für die Dauer jeder Regierung ein Gesetz die Civilliste feststellen soll. Domainen dürften sich dort nicht vorgefunden haben.

Pr. G. §. 33 bis 35 stimmen im Wesentlichen mit der etwas ausführlicheren B. C., doch hat dort das oberste Gericht (der Kassationshof) die Entscheidung über Anklagen gegen die Minister.

Pr. G. §. 36. 37. Auch die B. C. sagt, daß der König und die Kammern die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich üben, ohne indessen den allerdings dadurch schon ausgedrückten Nachsatz zu haben, daß Uebereinstimmung erforderlich sei. Jedes Gesetz über Einnahmen und Ausgaben und die Stellung zur Arme muß dort zuerst von der zweiten Kammer genehmigt sein.

Pr. C. §. 38. 40. Die Senatoren (1. Kammer) werden in Belgien von den gesammten Wählern auf 8 Jahr doch so gewählt, daß alle 4 Jahr die Hälfte ausscheidet; erforderlich ist Nationalität und Wohnung in Belgien, volle bürgerliche Rechte, ein Alter von mindestens 40 Jahren und die directe Steuerzahlung von in der Regel 1000 Fl. *) Dieselben erhalten weder Diäten noch Entschädigung; ihre Zahl ist halb so stark als die der zweiten Kammer. Der Thronfolger ist vom 18. Jahr an Mitglied.

Pr. C. §. 41. Die Kammer der Repräsentanten (2. Kammer) hat auf 40,000 Einwohner 1 Mitglied. Diese müssen die vorgedachten Eigenschaften haben, doch brauchen sie nur 25 Jahr alt zu sein und es besteht kein Steuer-Census für sie; sie werden auf 4 Jahr mit 2jährigem Wechsel gewählt und empfangen während der Sitzung 200 Fl. monatliche Diäten, sofern sie nicht im Orte der Versammlung selbst wohnen.

Pr. C. §. 42 bis 61. Diese allgemeinen Bestimmungen für die Kammern stimmen bis auf 2 Punkte genau mit denen der B. C. überein; nur bestimmt §. 47 den Januar statt in B. den November zum Zusammentritt und sagt nicht, daß dieser auch von selbst geschehen könne: außerdem erfordert §. 53 die Anwesenheit des Drittheils der Mitglieder zur Beschlußfähigkeit der Kammern, während in B. die Majorität, also über die Hälfte, dazu zugegen sein muß.

Pr. C. §. 62 bis 69. Die Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichte und des Instituts der Geschwornen sind in der Belgischen Constitution viel bestimmter und ausführlicher, so daß es zu weit führen würde, hier die sämtlichen Vorschriften für Belgien aufzuzählen; wir begnügen uns also damit, zu bemerken, daß darin die Errichtung außerordentlicher Gerichtsbehörden und Tribunale durchaus untersagt ist, daß aber übrigens alle obige Paragraphen des Pr. C.

*) 1 Belg. Gulden ist ungefähr gleich 17 Sgr.

auch in der B. C. enthalten sind. Abweichungen finden darin statt, daß der König selbstständig dort nur die Friedens- und Tribunalsrichter ernennet; daß die Rätthe an den Kassations- und Appellationshöfen wie die Präsidenten und Vicepräsidenten derselben vom Könige aus 2 Listen gewählt werden, welche der Senat, die Provinzial- Behörden und die Höfe selbst nach verschiedener Maassgabe vorlegen und daß endlich die Gerichte ihre Präsidenten und Vicepräsidenten unter sich wählen. Daß in Preußen, wo eine gänzliche Umänderung der Gerichtsverfassung bevorsteht, darüber noch nichts Bestimmtes und Ausführliches in das Staatsgrundgesetz gebracht werden kann, sondern damit in vielen Punkten erst auf die mit den Vertretern der Nation festzustellende neue Organisation der Gerichte hingewiesen werden muß, leuchtet wohl ein, doch möchten einzelne Grundzüge vielleicht schon jetzt mit aufgenommen werden können.

Pr. C. §. 70 bis 75. Alles was diese Paragraphen enthalten, steht auch in der B. C., doch behandelt diese den ganzen Finanzpunkt mit mehr Klarheit und Bestimmtheit. Namentlich verfügt sie, daß ein Rechnungshof besteht, dessen Mitglieder die Kammer der Repräsentanten nach einem zu erlassenden Gesetz wählt (jetzt auf 6 Jahr), und welcher die Führung des ganzen Staatshaushalts wie etwanige Ueberschreitungen des Ausgabe- Etat fortwährend zu beaufsichtigen und den Kammern bei der Jahresrechnungs- Leistung darüber Bericht zu erstatten hat; die Preussische Oberrechnungskammer würde in ihrer jetzigen Organisation diesen natürlich nicht ersetzen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Pr. C. §. 76. 84. beziehen sich meistens auf unsere Zustände und können also mit der B. C. nicht so verglichen werden; wir erwähnen dazu nur das Folgende.

Pr. C. §. 76. Zu Abänderungen des Verfassungsentwurfs bedarf es in Belgien der Auflösung und neuen Einberufung der Kammern; dann müssen mindestens Zwei Dritteile von deren Mitgliedern zugegen

sein und davon Zwei Drittheil für die Abänderung stimmen.

Pr. C. §. 77. Die Belgische Verfassung enthält auch die Eidesformel, die aber im Wesentlichen mit dem Pr. C. stimmt.

Pr. C. §. 80. Die Belgische Constitution bestimmt in Rücksicht auf die Wahlen für beide Kammern, daß dieselben direct geschehen, Niemand aber Wähler sein kann, der nicht eine directe Steuer zahlt, welche wie die weitem Formen durch ein besonderes Gesetz erst noch zu reguliren war, jedoch in diesem nie unter 20 Fl. und nicht über 100 Fl. jährlich festgesetzt werden sollte. Es hat demnach unmittelbare Wahlen mit einem Census von mindestens $11\frac{1}{3}$ Thlr. fürs Jahr, während das Preussische interimistisch fortgeltende Gesetz wie bekannt mittelbare Wahlen aber ohne Census feststellt.

Außerdem enthält die Belgische Constitution noch Bestimmungen über einige Grundzüge der Einsetzung von Provinzial- und Communal- Behörden mit Hinweisung auf die darüber zu gebenden Gesetze. Wahlen der Mitglieder durch die Wähler mit Ausnahme der Präsidenten oder Vorsteher und der Regierungs- Commissarien, Oeffentlichkeit der Sitzungen und der Rechnungslegung, bestimmte Selbstständigkeit in ihren Befugnissen und Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbelisten durch die Communen sind dabei besonders vorgesehen.

U. J.

Chronik der Stadt Halle.

Armenfache. Ein Thaler, mir am 22. d. M. von einem Mitgliede der Domgemeinde zur Vertheilung an Arme übergeben, ist der Bestimmung gemäß verwendet. Die Unterstützten danken mit mir dem milden Geber herzlich.

Halle, den 30. Mai 1848.

Dr. Rienäcker.

Am Sonntage Exaudi (4. Juni) predigen:

Zu U. L. Frauen: Um 9 Uhr Hr. Diac. Hase-
mann. Um 2 Uhr Hr. Oberpf. Dr. Franke.
Montag den 5. Juni vor der Predigt Privatbeichte
und nach der Predigt Communion.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Hr. Oberpred. Dr. Eh-
richt. Um 2 Uhr Hr. Diaconus Weicke.

Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Hr. Diac. Bracker.
Um 2 Uhr Hr. Cand. Thämel.

In der Domkirche: Um 10 Uhr Hr. Dpr. Dr.
Blanc. Um 2¹/₄ Uhr Hr. Sup. Dr. Rienäcker.
Vorbereitung Sonnabend den 3. Juni um 2¹/₄ Uhr,
Hr. Dompred. Neuenhaus.

Kathol. Kirche: Um 9 Uhr Hr. Pastor Schubert.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Hr. Diac. Bracker.

Zu Neumarkt: Um 9 Uhr Hr. Pastor Ahlfeld.
Um 2 Uhr Bibelstunde, Derselbe.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Hr. Sup. Dr. Liemann.
Abendstunde um 5 Uhr, Derselbe.

Vereinigte Gemeinde: Um 9 Uhr Hr. P. Giese,
(h. Abendmahl.)

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 30. Mai 1848.

Weizen	1 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.	bis 2 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Roggen	1	2	6	1	6	3
Gerste	—	27	6	1	—	—
Hafer	—	20	—	—	23	9

Herausgegeben im Namen der Arrendirection
von D. R. G. Jacob.

Bekanntmachungen.

Militair = Angelegenheit.

Die diesjährige Kreisrevision für die Stadt Halle wird nicht, wie in meiner Bekanntmachung vom 19. huj. bemerkt war, vom 19. bis 21. Juni e., sondern schon vom 8. bis incl. 10. Juni e.

im Gasthause zum grünen Hofe vor dem obern Steinthore höhern Bestimmungen zufolge stattfinden, was den treffenden Militairpflichtigen, welche dazu besondere Vorladungen noch erhalten werden, vorläufig bekannt gemacht wird.

Halle, den 29. Mai 1848.

Der Oberbürgermeister **Bertram.**

In der Bekanntmachung der städtischen Behörden Stück 17 Beilage 2 dieses Blattes ist bereits darauf hingewiesen, daß mit dem gänzlichen Wegfall der Steuer für Roggen &c. diejenigen zwei Drittheil dieser Steuer, welche der Staat sich vorbehalten hat, durch eine directe Steuer aufgebracht werden müssen. Nachdem unter zu Grundelegung der städtischen Einkommensteuer-Rolle die betreffende Steuerrolle angefertigt ist, werden in diesen Tagen die Steuerausschreiben den Steuerpflichtigen behändigt werden. Die Steuer läuft vom 1. Mai d. J. ab und muß wegen der Berechnung mit der Königl. Kasse pünktlich in monatlichen Raten abgeführt werden, wobei indeß auch Vorauszahlungen statt finden können. Wir fordern deshalb alle Steuerpflichtige auf, ihre Verpflichtungen regelmäßig zu erfüllen und uns dadurch der Unannehmlichkeit der zwangsweißen Verreibung zu überheben.

Halle, den 27. Mai 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für die Nothleidenden in den Kreisen Rybnick und Pleß sind folgende Beiträge, als: 1) D. S. in B. für die

hinterlassenen Waisen 2 Thlr. 2) W. M. 15 Sgr. 3) Von den Schulkindern in Müllerdorf u. Zappendorf 1 Thlr. 6 Pf. 4) Von dem Cantor Thielemann in Müllerdorf 15 Sgr. 5) Von der Wittwe Knappe 5 Sgr. 6) Vom Handarbeiter Stoye daselbst 5 Sgr., in Summa 4 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., beim Ober-Postamte eingegangen und nach Breslau abgeliefert worden. Es sind mithin mit Einschluß der Lieferungen der untergeordneten Postanstalten überhaupt 1225 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. eingesendet worden. Halle, den 30. Mai 1848.

Königl. Ober-Postamt. Göschel.

Deutsche Flotte.

Der Verein zur Bildung einer deutschen Flotte ist soweit constitutirt, daß er die von ihm beabsichtigten monatlichen Sammlungen der Beiträge beginnen lassen kann. Wir wünschen daher alle Bewohner der Stadt Halle und des Saalkreises darauf aufmerksam zu machen, daß die Einsammlung der bereits gezeichneten oder noch zu zeichnenden Beiträge in der ersten Hälfte des Monats Juni durch Mitglieder des Vereins ihren Anfang nehmen wird. Halle, den 29. Mai 1848.

Das Comité des Vereins.

Burmeister. Dönig. Wagner.

Obstverpachtung. Das diesjährige Obst im botanischen Garten der hiesigen Königl. Universität soll am Sonnabend den 3. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem genannten Garten unter den dort bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden, der sogleich nach dem Zuschlage abschläglich Fünfzehn Thaler zu zahlen hat, verpachtet werden.

Halle, den 27. Mai 1848.

Meyer, Universitäts-Secretair.

Das diesjährige Obst auf der Lucke — größtentheils Pflaumen — soll auf künftigen Sonntag den 4. Juni Vormittag 11 Uhr an Ort und Stelle verpachtet werden.

Große Auktion.

Freitag den 2. Juni Nachmittags 1 Uhr soll große Ulrichsstraße Nr. 20 ein männlicher Nachlaß, als: 1 Stuhluhr, goldene und silberne Taschenuhren, 1 gr. u. 1 kleine schöne Wanduhr, Tuchnadel, Siegelringe, 1 gr. schwere silberne Denkmünze v. Loos (mit dem Brustbilde Königs Fr. Wlth. III. mit Inschrift Scientiarum et litterarum incremento), sehr feine Tuchsachen, Ober- und Leibrocke, Paletot, Beinkleider, Westen, Stiefeln, 200 Ellen Nester Sommerzeuge, feine Leib- und Bettwäsche, Federbetten, Kleider u. Kommodenschränke, Spiegel, Ausziehtisch à 15 P., Stühle, Bettstellen, Reisekoffer, 1 schönes Windspiel (Gypsfigur), 1 Büchse, 1 Paar engl. Pistolen, 1 Paar dgl. gezogene, 1 Fortepiano, Wirthschaftsgeräthe u. dgl. m. meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Brandt.

Sonnabend den 3. d. M. Vormittags von 9 Uhr an ist gr. Ulrichsstraße Nr. 20 Fortsetzung der großen Cigarren-Auktion. Brandt.

Große Auktion von kaufmännischen Waaren und Ladenutensilien.

Montag den 5. d. M. Vormitt. 9 Uhr, Nachmitt. 2 Uhr und Dienstag Nachmitt. 2 Uhr soll gr. Ulrichsstr. Nr. 20: Eine große Parthie div. Material, u. Farbwaaren, Tabake, Siegellack, Bleistifte, Schiefertafeln, Wolle, Baumwolle, Band, Schnuren, 1 Mörsel mit Keule, 1 Kaffeetrommel à 12 H haltend nebst Zubehör, Delständer mit Gemäßen, Blechlasen, Porzellan- u. Glasbüchsen, 1 gr. Kaffeemühle, messingne Waagschalen mit Gewichten, 1 Ladenlampe, gr. u. kl. Branntweinflaschen u. dgl. m. (Wiederverkäufer erlaube ich mir auf vorstehende Artikel besonders aufmerksam zu machen) meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Brandt.

G e s t o h l e n .

Bei einem in der Nacht vom 7. zum 8. d. M. hier verübten Diebstahl hat der Dieb eine muthmaßlich ebenfalls gestohlene Leiter von vierzehn Sprossen zurückgelassen. Der Eigentümer war bisher nicht zu ermitteln, weshalb er sich zu melden ersucht wird.

Halle, den 30. Mai 1848.

Der Polizei-Inspector Albrecht.

Georg Kehl aus Schmalkalden

empfeht sich einem geehrten Publikum mit einer Auswahl feiner Stroh- und Korbarbeit, Papierkörbe, Wandkörbe, Epheu- Lauben, Spaliere, Blumentische u. dergl. m. sind stets vorrätzig. Bestellungen werden angenommen und schnell besorgt. Sein Laden ist Schmeerstraße Nr. 703 am alten Markt.

Korb- Meubel werden ausgebeffert und lackirt.
Körbe werden ausgebeffert, gefärbt und lackirt bei

Georg Kehl.

Strohfaschen und Tischdecken werden sauber ausgebeffert bei

Georg Kehl.

Schmeerstraße Nr. 703.

Sommerbeinkleider von allen Größen werden für den festen Preis von 1 Thlr. verkauft, um damit aufzuräumen. Fort mit Schaden! bei **Friedrich Körner**, Neumarkt, Breitenstraße Nr. 1245.

Eigentümern von Häusern mit größerem Hofraum und Einfahrt, zu 3—6000 Thlr., welche dieselben gegen Gast- und Schenkwirtschaften, Wassermühlen vertauschen möchten, kann ich dergleichen Grundstücke mit und ohne Dekonomie nachweisen.

A. Linn, Lucke Nr. 1386.

Zwei Häuser in Hauptstraßen sind gegen Anzahlung von je 1500 Thlr., mehrere andere zu 1000—15000 Thlr. und namentlich ist ein freundliches Haus an der Promenade für 2000 Thlr. zu verkaufen durch

A. Linn, Lucke Nr. 1386.

Z u v e r m i e t h e n .

Das vormal's Krevesche Haus am Paradeplatz, — bestehend aus zwei Etagen, die obere mit 5, die untere mit 4 Stuben, mehreren Kammern und sonstigem Zubehör — nebst dem dazu gehörigen schönen Garten ist zu vermieten. Hierauf Reflectirende wollen sich wegen der Besichtigung an den Kastellan Herrn Vanda u auf dem Jägerberge und wegen der weiteren Unterhandlung an Einen der Unterzeichneten wenden.

Gödecke. Leißring.

Die geräumige Parterre, Wohnung mit Laden große Stein- und Mittelstraßen, Ecke ist zu vermieten und mit 1. October zu beziehen. Auch ist dies Haus zu verkaufen. Näheres Nr. 131 im Laden.

Ein Logis von 3 Stuben, Kammern und Küche, Mitgebrauch des Waschhauses, steht zum ersten Juli zu beziehen in Nr. 1054 große Schloßgasse.

Eine freundlich' Wohnung, bestehend in zwei Stuben, Kammer, Küche mit Zubehör, ist sogleich oder zu Johannis zu vermieten Schmeerstraße Nr. 470.

Eine freundliche Wohnung, bestehend aus zwei Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller und Bodenraum, ist von Johannis d. J. ab oder auch sofort zu vermieten große Klausstraße Nr. 898.

In der Liliengasse Nr. 2071 ist eine Stube und Kammer zu Johannis zu vermieten.

Stube und Kammer ist an eine stille Familie zu vermieten und gleich zu beziehen Nr. 1597 Leipziger Thor.

Ich suche einen Schneider, welcher bei mir Beschäftigung findet, auch zugleich Wohnung erhalten kann.

H. Bethmann. Nr. 173.

Kanariens, Hänflings, und Stieglitzbastard, Hähne sind zu verkaufen alter Markt Nr. 492 eine Treppe.

Vorläufige Kunstanzeige.

C. F. Koppelent aus Nordhausen wird zum Pfingst- Jahrmart in seiner Panoramenbude folgende sehr sehenswerthe und von vorzüglichen Meistern gefertigte Zeit- Ereignisse zur Schau stellen, als: die gegenwärtige Reichsversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. — Der Aufstand in Mailand im März 1848. — Der Kampf der Wiener am 13. März 1848. — Der heldenmüthige Barrikadenkampf in Berlin am 18. und 19. März 1848. — Die Revolution in Paris am 24. Febr. 1848. — Die Niederlage der Dänen und Einnahme der Stadt Schleswig im April 1848. — Die Beerdigung der gefallenen Freiheitskämpfer im Friedrichshain bei Berlin. — Das Untersinken des Schiffes „Iduna“ mit 253 deutschen Auswanderern am 10. August 1847. — u. dgl. m. Entree 2¹/₂ Sgr.

Liederbuch für Bürgerwehr und Soldaten.

Bei Lippert & Schmidt in Halle erschien:

Liederbuch für die Preuß. Armee, gesammelt von einem Freiwilligen, circa 100 Lieder für nur 2¹/₂ Sgr. Dasselbe mit Noten für 7¹/₂ Sgr.

Dieses Liederbuch enthält die beliebtesten Vaterlands-, Kriegs- und Helden-, Bundes-, Trink- und Volkslieder. Es ist besonders geeignet, den gemeinschaftlichen Gesang einzuführen und Freude und Lust in den Reihen der Waffenbrüder hervorzubringen. Jeder Bürgerwehrmann, jeder Soldat wird diese Lieder zu dem so billigen Preise gern kaufen.

In der Buchhandlung von Lippert & Schmidt können wieder einige Centner Makulatur billig abgegeben werden.

Einen Lehrling braucht W. Schmidt, Klempner, Schmeerstraße Nr. 492.

D a n k.

Innigsten Dank dem würdigen Herrn Domprediger Neuenhaus für seine am Sonntage den 28. Mai in hiesiger Domkirche gehaltene Predigt, welche so ernst und doch so liebeich gesprochen, wahrhaft herzstärkend auf ein für Gotteswort empfängliches Gemüth wirken mußte. Gottes Segen begleite und erhalte Sie, um ferner noch segensreich wirken zu können zum Wohle der Menschheit.

Heute Morgen rettete der Schuhmachermeister G. Günther, große Klausstraße Nr. 882 wohnhaft, meinen Sohn Ferdinand an der Klausbrücke vom Ertrinken. Ihm, so wie den in dem Fischerschen Rahne Herbeieilenden, meinen wärmsten Dank.

Halle, den 29. Mai 1848.

Ferdinand Laußner, Barbier.

K a p i t a l g e s u c h.

Auf ein hiesiges Grundstück, welches mit 2000 Thlr. versichert ist, wird ein Kapital von 1000 Thlr. zu leihen gesucht. Selbstdarleihen werden gebeten, ihre Adresse in der Expedition dieses Blattes abzugeben.

Rollen-Barinas von seltener Güte.

Durch die jetzigen Verhältnisse habe ich eine große Partie als Paratrgeschäft annehmen müssen, wodurch es mir möglich, diesen ausgezeichnet guten Tabak à Pfund 10 Sgr., in Rollen 9 Sgr., zu verkaufen.

Halle, Strohhof.

Ernst Becker.

Eine neue Sendung sehr schönes Stuhlrohr empfing und empfiehlt billigt

G. Vaccani

im rothen Thurmanbau.

Ein ordentliches, in weiblichen Arbeiten nicht unerfahrenes Mädchen sucht zum 1. Juli bei einer einzelnen Dame oder einer nicht zu starken Familie einen Dienst; zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Familien = Nachrichten.

Als Verlobte empfehlen sich

Nebra
und Halle.

Friederike Ripel.
Friedrich Beige.

Einen Thaler

erhält der ehrliche Finder einer am Abend des 26. Mai verloren gegangenen Hofe beim Schneidermeister Herrn Knöfel, Schmeerstraße Nr. 721.

Man bittet diejenige Person, welche am vergangenen Sonntage in der Neumarktschen Kirche einen schwarzbaumwollenen Regenschirm mitgenommen hat, selbigen bei Herrn Küster Kayser gefälligst abzugeben, wenn sie nicht namhaft gemacht sein will, indem es mehrere gesehen haben.

Kommenden Freitag (2. Juni) Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Zusammenkunft der VI. Compagnie. Auch diejenigen, welche keine Gewehre haben, müssen erscheinen.

Tieftrunk.

Den Himmelfahrtstag früh frischen Speckkuchen und Concert, den Abend Tanz bei W. Kurz in Wilkens Garten.

Donnerstag zum Himmelfahrtstag ladet zum Tanz vergnügen, Speckkuchen und andern Kuchen ein
J. Schlemmer in Diemitz.

Freienfelde.

Zum Himmelfahrtstage Morgens früh und Nachmittags Gartenmusik und Abends Tanz, frischer Kuchen.

Zum Himmelfahrtstage freie Nacht bei Kämpfer.

(Druck der Waisenhaus = Buchdruckerei.)